

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (Bachelor of Science)

Neufassung vom 14.12.2016

gültig ab Wintersemester 2017/2018

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Abs. 1 bis Abs. 3; § 18 Abs. 1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15, Nr. 12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 14.12.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zielsetzung des Studienganges
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen
- § 6 Individuelles Teilzeitstudium
- § 7 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen
- § 8 Abschlussarbeit (Bachelorthesis)
- § 9 Graduierung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht des Bachelorstudienganges Ökolandbau und Vermarktung
- Anlage 2: Anerkannte Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerber/innen
- Anlage 3: Ablaufschema des ausbildungsintegrierenden (dualen) Studiums
- Anlage 4: Ordnung für die praktische Studienphase (Praktikumsordnung – PrakO)
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Bachelor of Science in dem 6-semestrigen Studiengang Ökolandbau und Vermarktung, sowohl im fortlaufenden als auch im ausbildungsintegrierenden Modell. Teile dieser Ordnung sind die Modulübersicht des Studiengangs (Anlage 1), eine Liste der anerkannten Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerber/innen (Anlage 2) und die Ordnung für die praktische Studienphase (Anlage 3).

§ 2 Gegenstand und Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Ökolandbau und Vermarktung ist der Erwerb von Kompetenzen für die Umsetzung einer nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette.
- (2) Auf der Grundlage eines praxis- und projektorientierten sowie forschenden Lernansatzes werden die Studierenden in die Lage versetzt,
 - komplexe fachliche und sich häufig ändernde Problemstellungen in Teilbereichen der ökologischen Landwirtschaft, der Produktqualität und der Vermarktung Prozesse eigenverantwortlich zu steuern und zu lösen.
 - auf Grundlage der Bedürfnisse der Tiere eine nachhaltige und ökologischen Nutztierhaltung in die Praxis umzusetzen.
 - die nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft mit hoher Produktqualität sicherzustellen und effektiv zu vermarkten.
 - Führungsaufgaben auf landwirtschaftlichen Betrieben anzunehmen und betriebswirtschaftlich begründete Entscheidungen treffen sowie auf sich ändernde agrarpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen kompetent reagieren zu können.
 - durch eine ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe einen Beitrag zur Entwicklung ländlicher Räume zu leisten.
 - die natürlichen Produktionsgrundlagen und Stoffkreisläufe der ökologischen Landwirtschaft nachhaltig zu sichern.
 - die ökologische Landwirtschaft mit ihren Wirkungen in der Landwirtschaft und der Landschaftsnutzung als Ganzem einzuordnen.
 - in Teams zu arbeiten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig zu gestalten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der/die Bewerber*in hat zur Immatrikulation die Voraussetzungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der gültigen Fassung zu erfüllen.
- (2) Zur Zulassung zum Studium von beruflich qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gelten die in Anlage 2 benannten Berufe als geeignet. Abweichende Anträge werden im Einzelfall durch die Studiengangleitung entschieden.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt ein Auswahlverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz- BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. 02.2016 (GVBL. II/16, Nr. 6) und der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der gültigen Fassung.

Ein Kontingent von 10 Studienplätzen wird bevorzugt an Studierende vergeben, die ein ausbildungsintegrierendes Studium anstreben. Auch die Studienplätze für das ausbildungsintegrierende Studium werden entsprechend der HZV vergeben.

- (4) Studierende, die im Bachelorstudiengang Ökolandbau und Vermarktung oder in einem verwandten Studiengang (z. B. landwirtschaftliche Studiengänge) ihren Prüfungsanspruch endgültig verloren haben, erhalten keine Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber*innen der Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2), Test DAF 4x4 oder ein vergleichbarer Abschluss.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit zur Erreichung des Bachelorgrades beträgt sechs Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ETCS- Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (3) Die angestrebten Lernergebnisse, der Inhalt, die Struktur und die Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Modulübersicht in Anlage 1 beschrieben.
- (4) Das Pflichtmodul „Projekt Studienpartner Ökobetrieb“ ist mit einem der drei Schwerpunkte zu wählen.
- (5) Neben den in der Modulübersicht aufgeführten Modulen können ohne Antragsverfahren in einem Umfang von insgesamt maximal 18 ECTS- Leistungspunkten Module i.d.R. aus den folgenden anderen Bachelorstudiengängen der HNE oder anderen Hochschulen belegt werden (Spezielle Wahlpflichtmodule): Agrarwissenschaften (HUB), Gartenbauwissenschaften (HUB), Forstwirtschaft (HNEE), IFEM (HNEE), Regionalmanagement (HNEE), Landschaftsnutzung und Naturschutz (HNEE). Die angestrebten Lernergebnisse, der Inhalt, die Struktur und die Prüfungsleistung ist den Modulbeschreibungen der jeweiligen Ursprungsstudiengänge zu entnehmen. Über Anträge auf Belegung eines Speziellen Wahlpflichtmoduls aus anderen Studiengängen und von anderen Hochschulen entscheidet die Studiengangleitung.
- (6) Die Organisation und inhaltliche Gestaltung der betreuten Praxisphase erfolgen aufgrund der Regelungen der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Ökolandbau und Vermarktung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4).
- (7) Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.
- (8) Der Bachelorstudiengang „Ökolandbau und Vermarktung“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet. Darüber hinaus soll bei entsprechenden persönlichen Gründen ein individuelles Teilzeitstudium (auch für das duale Angebot) im Umfang von 3 Fachsemestern möglich sein (s. § 6)¹.
- (9) Ein ausbildungsintegrierendes Studium (Duales Studium) ist möglich. Nach dem regulären Studium des 1.- 3. Fachsemesters wählen dual Studierende eine der folgenden zwei Studienorganisationen.

a) eine Beurlaubung von Amtswegen im 4. und 6. Studiensemester, nach Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrages. Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt*in gilt als Grundlage für die Anerkennung als Praxisphase von Amtswegen. Das 5. Fachsemester ist regulär zu studieren. Das 6. Fachsemester wird nach Abschluss der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt*in im darauffolgenden Wintersemester studiert. Ein Studienverlaufsplan, der die Pflichtmodule aus dem 6. Studiensemester und die ausreichende Belegung von Wahlpflichtmodulen sicherstellt, ist mit der Studiengangleitung und dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

¹ Hiermit wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung des Teilzeitstudiums nach dem BAföG nicht möglich ist.

b) das 6. Fachsemester wird im 4. Studiensemester studiert, wobei das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Abschlussprojekt“ durch eine ausreichende Belegung von Wahlpflichtmodulen ersetzt wird. Im 5. Fachsemester werden Wahlpflichtmodule durch das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Abschlussprojekt“ ersetzt. Darauf folgt das 2. Ausbildungsjahr im Ausbildungsberuf Landwirt*in. Die Praxisphase wird von Amtswegen auf Grundlage des erfolgreichen Abschlusses der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt*in anerkannt.

§ 5 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (bis zu 50 % der Prüfungsleistungen) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung erfolgt, wenn die im Vorfeld erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu Inhalt und Niveau des anzurechnenden Moduls aufweisen. Über Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Bedarf unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin.

§ 6 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Studierende können das individuelle Teilzeitstudium beantragen, wenn sie nachweisen, dass er oder sie
 - a) wegen der Betreuung eines Kindes (bis zum Alter von 12 Jahren) oder
 - b) wegen der Pflege/Betreuung naher Angehöriger oder
 - c) wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung oder
 - d) aus einem anderen wichtigen Grundnicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie mindestens die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem/ihrer Studium widmen wird.
- (2) Individuelle Teilzeitsemester müssen spätestens jeweils bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein individuelles Teilzeitstudium ist für das erste Fachsemester ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (4) Das individuelle Teilzeitstudium wird formlos beantragt. Dem Antrag muss ein Dokument beiliegen, das den Antragsgrund belegt.
- (5) Der Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium setzt eine Studienberatung mit den Studienfachberater*innen des jeweiligen Studienganges voraus. Das Ergebnis der Beratung ist in einem individuellen Studienverlaufsplan im Teilzeitstudium schriftlich festzuhalten und ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (6) Für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit gelten dieselben Bedingungen wie für Vollzeitstudierende.
- (7) Das individuelle Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (8) In den individuellen Teilzeitsemestern erlischt die Möglichkeit, Freiversuche in Anspruch zu nehmen.
- (9) Individuell Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, Semesterticket) wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.
- (10) Die Regelstudienzeit und vorhandene Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

- bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Fachsemester,
- bei drei Teilzeitsemestern um zwei Fachsemester.

(11) Maximal kann die Anzahl der Teilzeitsemester 50% der Anzahl der Semester in der Regelstudienzeit umfassen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des individuellen Teilzeitstudiums auf begründeten Antrag verlängern.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind in der Modulübersicht festgelegt (Anlage 1).
- (2) Jedes Wahlpflichtmodul kann jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerber*innen aus den Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Modulübersicht angeboten werden. Wenn notwendig, wird ein Losverfahren durchgeführt.
- (3) Das Anmeldeverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule sowie der Speziellen Wahlmodule wird durch das Dekanat bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Dem schließt sich ein Auswahlverfahren der Module an, in denen Unter- und Überbelegungen identifiziert wurden. Ausnahme: im ersten Semester und nach der Praxisphase finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ein Modul, das aus Teilmodulen besteht, gilt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Teilmodul nicht bestanden worden ist. D.h., dass jedes Teilmodul eines Moduls mindestens mit der Note 4 bestanden werden muss. Wenn ein Teilmodul nicht bestanden wird, muss lediglich dieser Teil nachgeholt werden. Voraussetzung für diese Regelung ist eine Definition der Prüfungsleistung in den Teilmodulen.
- (5) Die Bewertung der Praxisphase erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung des Studiengangs. Während der Praxisphase dürfen neben dem Erfolgsschein für die Praxisphase keine weiteren Modulprüfungen (inkl. Wiederholungsprüfungen) abgelegt werden.
- (6) Referate oder Präsentationen (Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.3.2016), die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
 - b) die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c) die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" abgeschlossen hat.
- (7) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiengangs ergibt sich entsprechend der in der Modulübersicht (Anlage 1) angegebenen ECTS-Gewichtung der Modulnoten.

§ 8 Wissenschaftliches Abschlussprojekt

- (1) Das Wissenschaftliche Abschlussprojekt besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung). Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei der Anfertigung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Arbeit beizulegen.
- (2) Der/ Die Kandidat*in ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelorarbeit und um eine betreuende Lehrkraft mit Verbindung zum Studiengang (Gutachter/in der Hochschule) zu bemühen. Gleichzeitig ist von dem/der Kandidat*in eine weitere Person zu benennen, die zugestimmt hat, das zweite Gutachten zu erstellen (2. Gutachter/in).
- (3) Zur Anmeldung der Abschlussarbeit müssen mindestens 126 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden (75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der

Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium (hier: Wissenschaftliches Abschlussprojekt).

- (4) Die fristgemäße Anmeldung der Abschlussarbeit durch die Studierenden, die innerhalb der Regelstudienzeit studieren, erfolgt im 6. Fachsemester. Bei Anmeldung bis zum 30. April des 6. Fachsemesters ist ein Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, melden die Bachelorarbeit jeweils in den ersten 8 Wochen des jeweiligen Semesters an.
- (5) Erfolgt die Anmeldung der Bachelorarbeit nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt das wissenschaftliche Abschlussprojekt als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Zur Anmeldung ist ein mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen abgestimmtes Exposé vorzulegen.
- (7) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit erneut als nicht bestanden. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Masterarbeit erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (8) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Bachelorarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten. Dem Kandidaten/der Kandidatin werden die Gutachten ohne Benotung vor der mündlichen Prüfung (Verteidigung) bekannt gegeben.
- (9) Nach Vorliegen der Gutachten vereinbart die Kandidatin/der Kandidat mit den Gutachter*innen einen Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung) und hat diesen dem Dekanat mitzuteilen. Der Termin wird dann durch das Dekanat öffentlich gemacht. Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.
- (10) Die Bachelorarbeit wird in einer öffentlichen mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in der Regel an der HNE Eberswalde statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung (Verteidigung) zur Bachelorarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbstständig zu begründen. Dem Kandidaten/ der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zwanzigminütigen Vortrag über die Bachelorarbeit zusammenfassend zu referieren. Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 45 Minuten.
- (11) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) kann in der Weise durchgeführt werden, dass der/die Zweitgutachter*in mit Zustimmung des/der Erstgutachter*in und im Einvernehmen mit dem/ der Studierenden auf digitalem Weg per Bild und Ton an der mündlichen Prüfung teilnimmt.
- (12) Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 9 Graduierung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Ökolandbau und Vermarktung ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Bachelor-Studiengang Ökolandbau und Vermarktung immatrikuliert werden.
- (3) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei Inkraft-Treten dieser Ordnung in dem Bachelorstudiengang befindet, kann das Studium innerhalb der doppelten Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Ökolandbau und Vermarktung mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2014/15 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Beschluss Fachbereichsrat (92. Sitzung): 14.12.2016

Genehmigung durch den Präsidenten: 11.05.2017

Veröffentlichung: 03.07.2017

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B.Sc.)
gültig ab Wintersemester 2017/18

Modulübersicht

1. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere</i>	<i>Nutzpflanzen: Morphologie der Nutzpflanzen, Ertragsorgane, Inhaltsstoffe, Grundlagen der Ertragsentwicklung, Entwicklungsstadien</i>	<i>PM</i>	6	6		<i>K (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Biologie der Nutzpflanzen</i>			3	3	<i>VL, S, Ü, Exk.</i>		<i>Teilnahme an der Exk.</i>	
<i>Biologie der Nutztiere</i>			3	3	<i>VL, S, Ü, Exk.</i>		<i>Teilnahme an der Exk.</i>	
<i>Standort – Boden – Pflanze</i>	<i>Grundlagen der Bodenkunde, Bodenbildende Prozesse und Böden in Landschaften, Bodenfruchtbarkeit, Natürliche Standortfaktoren, Physiologische Prozesse, Boden/Pflanze/Luft, Nährstoffaufnahme in Pflanzen, Düngemittel</i>	<i>PM</i>	6	6		<i>K (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Bodenkunde</i>			2,5	2,5	<i>VL, GÜ, LÜ</i>			
<i>Standortlehre</i>			1,5	1,5	<i>VL, Exk.</i>			
<i>Pflanzenlehre</i>			2	2	<i>VL</i>			
<i>Einführung in die Ökonomik der agrarischen Landnutzung</i>	<i>Grundkonzepte der Ökonomik, Funktionsweise und Effizienz von Märkten, Ökonomik des öffentlichen Sektors, wirtschaftspolitische Maßnahmen, Externalitäten.</i>	<i>PM</i>	6	6		<i>K (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Volkswirtschaftslehre</i>			3	3	<i>VL, S, Ü,</i>		<i>Teilnahme an der Exkursion, Referat</i>	
<i>Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre</i>			3	3	<i>VL, Ü</i>			
<i>Einführung in den ökologischen Landbau und die nachhaltige Entwicklung</i>	<i>Konzepte einer nachhaltigen Entwicklung, systemtheoretische Betrachtung des Nachhaltigkeitsdiskurses, Dokumente und Berichte im Kontext nachhaltiger Entwicklung, Voraussetzungen für nachhaltiges Handeln, Handlungsfelder nachhaltiger Entwicklung</i>	<i>PM</i>	4	4				<i>MN*4</i>
<i>Mit der Natur für den Menschen – Einführung in die nachhaltige Entwicklung</i>			2	2	<i>VL, S</i>	<i>K (100 %)</i>		
<i>Einführung in den ökologischen Landbau</i>			2	2	<i>VL, Exk.</i>		<i>H oder Referat</i>	

Wissenschaftliches Arbeiten im Studium		PM	8	7		K (100%)		MN*8
Einführung in das Studium	Einführung Studien- und Modulstruktur, Profilierungsmöglichkeiten im Studium, Innovations- und Kompetenznetzwerk Studienpartner Ökobetrieb, Standortkunde Ökolandbau Brandenburg		1	1	VL, Ü			
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Selbstorganisation, Recherchieren, Aktives Lesen, Wissenschaftliches Schreiben (incl. Richtig Zitieren), Konzeption von Präsentationen, Gestaltung von Visualisierungen, Vorträgen, Grundlagen der zwischenmenschlichen Kommunikation		2	2	VL			
Arbeiten mit Daten	Bedeutung, Grundlagen und Methoden der Datenaufnahme, Verwaltung und Auswertung von Daten mit statistischen Verfahren, Objektaufnahme, beschreibenden Statistiken und Visualisierung, Einführung schließende Statistik		3	2	VL, Ü.			
Teamarbeit	Visuelle Kommunikationstechniken, Lernen durch Erfahrung, Organisation von zielgerichteter Gruppenarbeit, Planungs-, Steuerungs- und Evaluierungsaufgaben in nicht-hierarchischen Gruppen, Teilnehmende Beobachtung, situationsgerechte Rückmeldung an die Gruppe		2	2	Ü		Teilnahme	

2. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
Tierhaltung, Futterbau und Grünland		PM	6	6		K (100 %)		MN*6
Tierhaltung	Vorlesung: Produktions- und Haltungssysteme sowie Stalleinrichtungen für Rinder, Schweine und Hühner, Tiergerechtigkeit, Umweltverträglichkeit, wirtschaftliche Aspekte, Umgang mit Tieren, Transport und Schlachtung Übungen: Stallplanung in Gruppen, Bewertung Tiergerechtigkeit		3	3	VL, Ü, Exk.		Teilnahme an der Exkursion und an den Übungen	

Futterbau und Grünland	Vorlesung: Anbau von Futterpflanzen, Grünlandbewirtschaftung Übung: Beurteilung von Nutzpflanzenbeständen, Bonitur von Entwicklungsstadien, Berechnung von Humusbilanzen, Stickstoffbedarfsberechnungen, Demonstrationen und Übungen an Getreidebeständen, Probenehmerschulung		3	3	VL, Ü		Teilnahme an der Exkursion und den Übungen	
Grundlagen des ökologischen Acker- und Pflanzenbaus	Grundlagen des ökologischen Acker- und Pflanzenbaus: Bodenfruchtbarkeit, Humuswirtschaft, organische Düngung, Fruchtfolge, Übung zum Erkennen von Nutzpflanzen	PM	6	6	VL, Ü	K (100 %)	Teilnahme an der Exkursion	MN*6
Land- und Verfahrenstechnik I	Innentchnik: Ländliches Bauwesen, Mechanisierung der Arbeitsverfahren	PM	6	5		K (100 %)		MN*6
Innentchnik	Grundlagen des landwirtschaftlichen Bauwesens, Technik in der Rinder, Schweine- und Hühnerhaltung: Futter- und Wasservorlage, Stallklima, Melktechnik, Eientnahme und –sortierung, Einstreu- und Entmistungstechnik, Dunglagerung; Emissionen und Emissionsminderung, Arbeitssicherheit beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten: Anforderungen, Beispiele, Rechtliche Grundlagen (Fachrecht, Maschinenrichtlinie)		3	2,5	VL, Ü			
Außentechnik	Aufbau und Funktionsweise landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und -kombinationen sowie Anlagen für Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Bestandspflege, Ernte, Nachernteaufbereitung, Lagerung/Konservierung von Marktfrüchten und Futterpflanzen; Anforderungsmerkmale, Grundlagen der Verfahrensgestaltung im Acker- und Futterbau, typische betriebliche Abläufe, Technische Grundlagen zur Sachkunde PSM-Einsatz, Einführung Precision Farming: Ziele, Potenziale und Anwendungsbeispiele im ökologischen Landbau		3	2,5	VL, Ü, FÜ, Exkursionen			

Projekt Studienpartner Ökobetrieb	<i>Projektorientiertes Lernen im Team</i> <i>Themen der betrieblichen Praxis ökologischer Betriebe Berlin-Brandenburgs</i> <i>Präsentation der Ergebnisse</i>	PM	8	6	S, P	R (30 %), H (70 %)	Teilnahme am Fach- und Prozesstag und an den Praxistagen, Kurzvortrag	MN*8
Ökologischer Acker- und Pflanzenbau			8	6	S, P			
Ökologische Tierhaltung			8	6	S, P			
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Ökolandbau			8	6	S, P			

3. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenschutz	<i>Spezieller Pflanzenbau: Anbauverfahren und Wechselwirkungen zwischen Fruchtart, Fruchtfolge und Boden. Spezieller Pflanzenschutz: Indirekte und direkte Kontrolle von Schaderregern. Übungen: Vertiefung der Lehrinhalte durch Labor- und Feldübungen.</i>	PM	6	6	—	K (100 %)	Teilnahme	MN*6
Spezieller Pflanzenbau			2	2	VL	—	—	
Spezieller Pflanzenschutz			2	2	VL	—	—	
Labor- und Feldübungen zum Speziellen Pflanzenbau und Pflanzenschutz			2	2	LÜ, GÜ	—	—	
Agrar- und Lebensmittelmarketing	Marketingtheorie und deren Anwendung auf die Land- und Lebensmittelwirtschaft, Konsumentenverhalten, Marketingstrategien, operatives Marketing, Instrumente der Marktforschung.	PM	6	5	VL, S, Exk.	mP (100 %)	Referat	MN*6
Tierernährung und Tierzucht	<i>Tierernährung: Vorlesung: Rechtliche Grundlagen; Richtlinien/gesetzliche Vorgaben; Futtermittelkunde: Futterkomponenten und deren Einsatzmöglichkeiten, Futtermittelgruppen, Futtermittelbewertung; Praktische Fütterung Rind/Schwein/Huhn: Nährstoffbedarf, Rationsbeispiele, Einsatzmöglichkeiten Weide (Weidemanagement), Übungen: Futtermengenplanung, Umrechnung Trockenmasse – Frischmasse, Sinnenprüfung nach DLG Schema, Body Condition Scoring, Pansennote, Rationsberechnung per Hand und am PC Tierzucht: Vorlesung: Abstammung, Rassen, Leistungsmerkmale, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtmethoden, Zuchtpraxis, Zuchtziele im Ökolandbau, Erhaltung alter Rassen; Übungen: Exterieurbeurteilung, Herdenmanagementprogramme, Erhaltung alter Rassen</i>	PM	6	6	VL, Ü	K (100 %)	Teilnahme an der Exkursion	MN*6

4. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungs- leistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Praxisphase</i>	<i>Themenfelder der ökologischen Agrar- und Ernährungswirtschaft entlang der Wertschöpfungskette individuelle Schwerpunktsetzung selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten Vorstellung der Erfahrungen und Ergebnisse im Kolloquium</i>	<i>PM</i>	<i>30</i>	<i>2</i>	<i>Kolloquium</i>	<i>ES</i>	<i>Praktikumsvertrag, Ausbildungsrahmenplan, Zeugnis, Beurteilung des Praktikumsbetriebes, Praktikumsbericht, Teilnahme an den Kolloquien, Präsentation</i>	

5. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Agrar- und Umweltpolitik</i>	<i>Grundbegriffe, Ziele, Instrumente der nationalen und internationalen Agrar- und Umweltpolitik und deren Bewertung, politische Prozesse der Willensbildung.</i>	<i>PM</i>	6	6	VL, S	<i>mP (100 %)</i>	<i>Referat</i>	<i>MN*6</i>
<i>Ökologische Lebensmittelverarbeitung und Produktqualität</i>	<i>Technik und Prozesse der Lebensmittelerzeugung; Qualitäts- und Hygienemanagement, Lebensmittelkennzeichnung; gesetzliche Anforderungen</i>	<i>PM</i>	6	4	VL, S	<i>K (100 %)</i>	_____	<i>MN*6</i>
<i>Rechnungswesen und Finanzmanagement</i>	<i>Einführung in das Rechnungswesen; Buchführung (Bilanz, GuV; Jahresabschluss; Bilanzanalyse und Beurteilung); Investitionsrechnung; Finanzmanagement</i>	<i>PM</i>	6	4	VL, Ü	<i>K (100 %)</i>	_____	<i>MN*6</i>

6. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Tiergesundheit</i>	<i>Immunabwehr, Produktionskrankheiten bei Rindern, Schweinen und Hühnern, Krankheitsvorbeugung, Krankheitsbehandlung, Naturheilverfahren</i>	<i>PM</i>	6	5	VL, Ü	<i>K (100 %),</i>	<i>Teilnahme an der Exkursion, H</i>	<i>MN*6</i>
<i>Forschungsmethoden</i>	<i>Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gewinnung und statistischen Analyse von Daten</i>	<i>PM</i>	4	2	<i>Variiert in Abhängigkeit des gewählten Kurses.</i>	<i>Variiert in Abhängigkeit des gewählten Moduls</i>	<i>Variiert in Abhängigkeit des gewählten Kurses.</i>	<i>MN*4</i>
<i>Datenbankmanagement</i>	<i>Planung und Durchführung von Datenerhebung und Datenauswertung</i>					<i>H (100 %)</i>		
<i>Empirische Sozialforschung</i>	<i>Beurteilung von Datenqualität</i>					<i>mP (100 %)</i>		
<i>Statistik</i>	<i>Arbeit mit Statistik-Software oder Datenbank-Software</i>					<i>H (100 %)</i>		
<i>Versuchswesen Pflanzenbau</i>	<i>Praktische Übungen im Kontext des Studiengangs/ Studienschwerpunktes</i>					<i>K (100 %)</i>		
<i>Versuchswesen Tierhaltung</i>						<i>mP (100 %)</i>		
<i>ggf. weitere Angebote bei Bedarf</i>								

Wissenschaftliches Abschlussprojekt	Wissenschaftliche Bearbeitung einer Fragestellung aus der ökologischen Agrar- und Ernährungswirtschaft.	PM	14	2		Bachelorarbeit (85 %), mP (15 %)		MN*14
Bearbeitung des wissenschaftlichen Abschlussprojekts			12	0	P			
Begleitseminar Bachelorarbeit			1,5	1,5	S			
Fachkolloquium			0,5	0,5	S		Referat	

Wahlpflichtmodule (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Agrarrecht und Agrarinformatik</i>	<i>Einführung in das Agrarrecht und die Agrarinformatik</i>	<i>WPM</i>	6	6		<i>K (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Agrarrecht</i>			3	3	<i>VL, Ü</i>			
<i>Agrarfachrecht und Agrarinformatik</i>			3	3	<i>VL, Ü</i>			
<i>Land- und Verfahrenstechnik II</i>		<i>WPM</i>	6	4		<i>K (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Innenteknik</i>	<i>Arbeitslehre, Stallklima, ökol. Bauen, Emissionen, Technik Hühnerhaltung, Precision Livestock Farming</i>		3	2	<i>VL, Ü</i>			
<i>Außentechnik</i>	<i>Planung und Steuerung von Beregnungstechnik, Kompostwirtschaft, Fortsetzung Sachkunde PSM-Einsatz, Verfahrensvergleiche zu den Bereichen Bodenbearbeitung, Aussaat, Unkrautregulierung; Planung von Anlagen zur Nachernteaufbereitung, Lagerung/ Konservierung von Marktfrüchten und Futterpflanzen; Fortsetzung Precision Farming im ökologischen Landbau</i>		3	2	<i>VL, S, FÜ, Exkursion</i>			
<i>Landwirtschaftlicher Bodenschutz</i>	<i>Landwirtschaftliche Nutzung und Bodenfunktionen, Bodeneutrophierung, Erosion und Schadverdichtung, Abfallverwertung auf Landwirtschaftsböden, Altlasten und Flächenverbrauch</i>	<i>WPM</i>	6	4	<i>VL, S, Exk.</i>	<i>mP (100%)</i>	<i>Referat</i>	<i>MN*6</i>
<i>Nachhaltige Ernährungssysteme</i>	<i>Ernährung als mehrdimensionales Phänomen mit den Dimensionen Gesundheit, Umwelt, Kultur, Ökonomie. Lokale und globale Vernetzung von Ernährungssystemen, Ernährungspolitik.</i>	<i>WPM</i>	6	3	<i>S</i>	<i>H (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Nährstoff- und Fruchtfolgenmanagement</i>	<i>Humuswirtschaft, Grunddüngung, Bilanzierungsverfahren, praktische Humusbilanzierung, Schwachstellenanalyse</i>	<i>WPM</i>	6	4	<i>VL, Ü</i>	<i>mP (100 %)</i>		<i>MN*6</i>
<i>Angewandter Naturschutz im Ökolandbau</i>	<i>Auf die landwirtschaftliche Praxis bezogene Grundlagen des Naturschutzes Aktuelle Strategien und Instrumente des Naturschutzes Biotopschutz und Landschaftspflege in der</i>	<i>WPM</i>	6	5	<i>VL, GÜ</i>	<i>mP (100 %)</i>	<i>Teilnahme an GÜ und Exk.</i>	<i>MN*6</i>

	Agrarlandschaft Naturschutzfachberatung im Ökolandbau							
Existenzgründung in der Landwirtschaft	Schritte einer Existenzgründung, Finanzierungsformen, Rechtsformen, soziale Gestaltung, Fördermöglichkeiten	WPM	6	4	S, Exk.	H (100 %)		MN*6
Projektmodul Strategische Betriebsentwicklung + Marketing	Identifikation branchentypische Betriebsabläufe und Marketing-entwicklungen; Erstellung von Betriebszweigplanungen bzw. Optimierungen sowie Marketing-konzepte; Arbeiten im Team zu realen Fragestellungen aus o.g. Themenbereichen aus der Praxis; projekt-orientiertes und forschendes Lernen	WPM	6	4	S	R & mP (100 %)		MN*6
Arbeiten mit Pferden	Geschichte und heutiger Einsatz, Biologie des Pferdes, Ausbildung des Arbeitspferdes und des Gespannführers, Zucht, Haltung und Fütterung, Einsatz in Acker- und Gemüsebau, Grünlandbewirtschaftung, Waldarbeit und Landschaftspflege: Verfahren, Verfahrenstechnik, neuere Technikentwicklungen, Ökonomie, Umweltwirkungen, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien	WPM	6	4	V, S, Ü, Exkursionen	Klausur (100%)	Teilnahme an Wochenend-Pflichtexkursionen und Übungen	MN*6
Zur Soziologie des Agrar- und Lebensmittelsektors in Deutschland	Einführung, Produktlinien und Wertschöpfungsketten bei Lebensmitteln; Volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft, Strukturwandel und Ursachen, SBZ und B25DDR, Duale Agrarstruktur in West- und Ostdeutschland, Entwicklungen im vor- und nachgelagerten Sektor, Organisation und wirtschaftliche Kennzahlen zum Ernährungshandwerk (Bäcker, Fleischer); Soziologie des Essens, Entwicklungen beim Verbraucherverhalten und beim Konsum von Lebensmitteln, Organisationen und Interessenverbände, Dörfliche Lebenswelten, Frauen in der Landwirtschaft, aktuelle Beispiele für Wandlungsprozesse.		6	3	VL, S	H (50 %) R (50%)		MN*6

Wahlpflichtmodule (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
Berufs- und Arbeitspädagogik	(Handlungsfelder) der jeweils gültigen AEVO; Anforderungen an die Person des Ausbilders/der Ausbilderin in einem landwirtschaftlichen/gärtnerischen Betrieb Definition, Erarbeitung, Probedurchführung eines Unterweisungsthemas	WPM	6	4	VL, S	H (100 %), (K & mP)	Präsentation (Probeunterweisung)	MN*6
Einführung in eine Bildung für nachhaltige Entwicklung und Soziale Leistungen der Landwirtschaft	Grundlagen einer Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung, Didaktik, Erstellung Bildungskonzept, Lernorte einer BNE, Interpretation Soziale Leistungen der Landwirtschaft in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Bildung und Therapie	WPM	6	4				MN*6
Einführung in die Bildung für nachhaltige Entwicklung			3	2	S, Exk.			
Soziale Leistungen der Landwirtschaft			3	2	S, Exk.	H od. Referat (100 %)		
Fachexkursion: Wertschöpfungsketten der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft	Rahmenbedingungen der Wertschöpfungsketten, Management verschiedener Stufen von Wertschöpfungsketten; Strategisches und operatives Marketing als Teil der Unternehmensführung; Wirtschaftliche Bewertung verschiedener Unternehmenskonzepte; Märkte für Erzeugnisse der Land- und Lebensmittelwirtschaft und der gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft.	WPM	6	6	S, GÜ, Exk.	H (100 %)	Referat Teilnahme an Exkursionen	MN*6
Ökologischer Gemüsebau	Bedeutung des ökologischen Gemüsebaus, Wachstums- und Entwicklungsansprüche, Gemüsearten, Anbauverfahren, Lagerung und Qualitätssicherung	WPM	6	4	VL, Ü	K (100 %)	Teilnahme an der Exkursion	MN*6
Ökonomik der pflanzlichen und tierischen Erzeugung	betriebswirtschaftliche Bewertung einzelner landwirtschaftlicher Betriebszweige und Produktionsverfahren der tierischen und pflanzlichen Erzeugung	WPM	6	4	VL, Ü	K (100 %)		MN*6
Regenerative Energien und Rohstoffe im ländlichen Raum	Grundlagen der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen.	WPM	6	4	VL, S, Ü	K (100 %)	H (Konzept)	MN*6

Saatgut und Sonderkulturen	Bedeutung der Saatgutqualität, Züchtungsverfahren im Pflanzenbau; Einführung in den ökologischen Heilkräuter- und Gewürzpflanzen-anbau; Prüfverfahren für Saatgutqualität, Bonitur von Pflanzenbeständen	WPM	6	6	VL, GÜ, LÜ, Exk.	mP (100 %)		MN*6
Saatguterzeugung und Pflanzenzüchtung			2	2	VL		Teilnahme	
Heil- und Gewürzpflanzen			2	2	VL		Teilnahme, Referat	
Labor- und Feldübungen zu Saatgut und Heil- und Gewürzpflanzen			2	2	Exk., LÜ/GÜ		Teilnahme	
Sonderformen der ökologischen Landbewirtschaftung	Biologisch-dynamische Landwirtschaft, Permakultur, Urban Farming, Agroforstsysteme, Ökolandbau Tropen	WPM	6	4		mP (100 %)		MN*6
Biologisch Dynamische Landwirtschaft			3	2	VL, Exk.		Teilnahme an der Exk.	
Weitere Sonderformen der Landwirtschaft			3	2	VL, Exk.		Teilnahme an der Exk.	
Spezielle Tierarten	Einkommensalternativen. Z.B-kleine Wiederkäuer, Pferde, Spezialgeflügel, Gehegewild	WPM	6	4	VL, Ü	mP (50 %), H (50 %)	Teilnahme an der Exk.	MN*6
Ökologischer Obst- und Weinbau	Fruchtarten (Beerenobst, Steinobst, Kernobst, Wein), Standortansprüche, Anbauverfahren, Qualitätsparameter; Düngung, Schaderreger und ihre Kontrolle, Beikrautregulierung, Lagerung und Verarbeitung	WPM	6	3	GÜ	mP (50 %), H (50 %)	H (Protokoll)	MN*6
Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Operative und strategische Unternehmensführung, Personalführung und -management, Controlling, betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement	WPM	6	4	VL	K (100 %)	Referat	MN*6
Grünlandvegetation, Standort und Management	Vegetationskundliche Exkursionen zu Grünlandbeständen: Bestimmung und Interpretation von Grünlandvegetation, Ableitung von Handlungsempfehlungen	WPM	6	4	S, Ü, Exkursionen	mP (100%)	Teilnahme an Geländeübungen Anfertigung eines Protokolls	MN*6

Abkürzungen

Status	Lehrform	Prüfungsleistung	Sonstiges
<i>PM - Pflichtmodul</i> <i>WPM - Wahlpflichtmodul</i>	<i>VL – Vorlesung</i> <i>S – Seminar</i> <i>Ü – Übung</i> <i>GÜ – Geländeübung</i> <i>LÜ – Laborübung</i> <i>Exk. – Exkursion</i> <i>P – Betreute Projektarbeit</i>	<i>K- Klausur</i> <i>mP – Mündliche Prüfung</i> <i>ES – Erfolgsschein für praktische Studienabschnitte,</i> <i>H – schriftliche Hausarbeit</i> <i>R- Referat</i>	<i>LV – Lehrveranstaltung</i> <i>MN – Modulnote</i>

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)
gültig ab Wintersemester 2017/18

Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.) anerkannte
Berufsabschlüsse für beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
gemäß BbgHG vom 28.04.2014 § 9 (2) 11 sind

Landwirt*in
Tierwirt*in
Pferdewirt*in
Fachkraft Agrarservice
Gärtner*in
Forstwirt*in
Winzer*in
Fischwirt*in
Hauswirtschaftler*in
Brenner*in
Landwirtschaftliche Laborant*in
Landwirtschaftlich-technische*r Assistent*in
Milchwirtschaftliche Laborant*in
Molkereifachfrau/-mann

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)
gültig ab Wintersemester 2017/18

Ablaufschema des ausbildungsintegrierenden (dualen) Studiums

Duales (ausbildungsintegrierendes) Studium in den Jahren 1-3:

Jahr	Zeitraum	Ausbildung (Monate)	Studium HNE (FS Fachsemester)
1	01.07. bis 31.08.	14 Monate, Zwischenprüfung im Juli / August, nach 12-14 Monaten. Abiturzeugnisse können nachgereicht werden. Ausbildungsbeginn auch schon vor 1.7 möglich.	-
2 & 3	01.09. bis 28.02.		1.-3. FS, reguläres ÖLV Studium

Duales Studium in den Jahren 4-5:

Jahr	Zeitraum	Ausbildung (Monate)	Studium HNE (FS Fachsemester)	Ausbildung (Monate)	Studium HNE (FS Fachsemester)
		Option I		Option II	
4	01.03. bis 31.08.	6 Monate	Dual Studierende an HNE von Amtswegen beurlaubt. Anrechnung als Praxisphase.	-	6. FS (vorgezogen): ECTS des PM Thesis werden durch WPM ersetzt PM Forschungsmethoden wird belegt.
5	01.09. bis 28.02.	-	5. FS: reguläres ÖLV Studium	-	5. FS: reguläre PM, weniger WPM, dafür PM Thesis.
5	01.03. bis 31.08.	6 Monate; Abschlussprüfung nach 24 Monaten	Dual Studierende an HNE von Amtswegen beurlaubt.	6 Monate	Praxissemester (4. FS wird nachgeholt (Berufsausbildungsabschluss 31.8). Dual Studierende an HNE von Amtswegen beurlaubt.
5	01.09. bis 28.02.		6. FS im WS (Studienabschluss 28.2) Thesis inkl. Begleitseminar, Forschungsmethoden individuell betreut. Tiergesundheitsmanagement : Projekt mit betrieblichem Bezug. WPM müssen Dual Studierende in den Wintersemestern erarbeiten.	6 Monate Abschlussprüfung , mit Sondertermin wäre nötig.	

Anlage 3

Ablaufschema des ausbildungsintegrierenden (dualen) Studiums

Duales (ausbildungsintegrierendes) Studium in den Jahren 1-3:

Jahr	Zeitraum	Ausbildung (Monate)	Studium HNE (FS Fachsemester)
1	01.07. bis 31.08.	14 Monate, Zwischenprüfung im Juli / August, nach 12-14 Monaten. Abiturzeugnisse können nachgereicht werden. Ausbildungsbeginn auch schon vor 1.7 möglich.	-
2 & 3	01.09. bis 28.02.		1.-3. FS, reguläres ÖLV Studium

Duales Studium in den Jahren 4-5:

Jahr	Zeitraum	Ausbildung (Monate)	Studium HNE (FS Fachsemester)	Ausbildung (Monate)	Studium HNE (FS Fachsemester)
		Option I		Option II	
4	01.03. bis 31.08.	6 Monate	Dual Studierende an HNE von Amtswegen beurlaubt. Anrechnung als Praxisphase.	-	6. FS (vorgezogen): ECTS des PM Thesis werden durch WPM ersetzt PM Forschungsmethoden wird belegt.
5	01.09. bis 28.02.	-	5. FS: reguläres ÖLV Studium	-	5. FS: reguläre PM, weniger WPM, dafür PM Thesis.
5	01.03. bis 31.08.	6 Monate; Abschlussprüfung nach 24 Monaten	Dual Studierende an HNE von Amtswegen beurlaubt.	6 Monate	Praxissemester (4. FS wird nachgeholt (Berufsausbildungsabschluss 31.8) . Dual Studierende an HNE von Amtswegen beurlaubt.
5	01.09. bis 28.02.		6. FS im WS (Studienabschluss 28.2) Thesis inkl. Begleitseminar, Forschungsmethoden individuell betreut. Tiergesundheitsmanagement : Projekt mit betrieblichem Bezug. WPM müssen Dual Studierende in den Wintersemestern erarbeiten.	6 Monate Abschlussprüfung , mit Sondertermin wäre nötig.	

Anlage 4

zur Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Ökolandbau und Vermarktung (B.Sc.)
gültig ab Wintersemester 2017/18

ORDNUNG für die PRAKTISCHE STUDIENPHASE (PrakO)

im Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)

vom 14.12.2016

gültig ab Wintersemester 2017/18

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ökolandbau und Vermarktung, die Praxisphase für Studierende des Bachelorstudiengangs Ökolandbau und Vermarktung.

§ 2 Ziele und Inhalte

In der Praxisphase sollen die Studierenden einen Einblick in die Arbeitsweise des ökologischen Landbaus erhalten und ihr Beurteilungsvermögen für betriebliche Abläufe entwickeln. Im Vordergrund steht die praktische Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Studienverlauf erworben wurden. Hierzu sollen die Studierenden vor allem praktische Arbeiten unter qualifizierter Anleitung durchführen und analysieren. Dazu gehören z.B.:

- Einblicke in grundlegende Methoden und Arbeitsprozesse des ökologischen Landbaus (Kreislaufwirtschaft im Ökologischen Landbau, Produktionsabläufe im Bereich des Pflanzenbaus und der Nutztierhaltung),
- Praktische Arbeiten unter qualifizierter Anleitung (z.B. Acker- und Gründlandbewirtschaftung, Tierpflege und -fütterung etc.), Einblicke in die Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Produkten,
- Analyse und Bewertung von Arbeitsprozessen im Ökolandbau,
- Selbständige planerische und konzeptionelle Arbeiten, z.B. betriebsbezogene Optimierungsvorhaben,
- Überblick in Kontrollabläufe und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Ökolandbau.

Neben den praktischen Arbeiten sollen sich die Studierenden im engen Dialog mit Betriebsangehörigen auch mit der Betriebsorganisation und Unternehmensführung auseinandersetzen. Dies dient der Entwicklung von Selbständigkeit und sozialer Kompetenz. Die Tätigkeiten sind in einem Ausbildungsrahmenplan vor Beginn des Praktikums zusammen mit dem/der Praktikumsbetreuer/in im Unternehmen festzuhalten (§ 6).

Die Studierenden sollten während der Praxisphase möglichst drei verschiedene Arbeitsgebiete durchlaufen. Aus der praktischen Arbeit heraus ist ein fachliches Schwerpunktthema auszuwählen (z. B. Mutterkuhhaltung, Kälberaufzucht, Produktvermarktung), zu dem eine schriftliche Ausarbeitung und ein Vortrag angefertigt werden. Dazu sollen Arbeitsabläufe analysiert und ggf. Vorschläge zur Prozessoptimierung bzw. betriebsbezogene planerische Arbeiten erarbeitet werden.

Die Verwendung erarbeiteter Daten für eine spätere Bachelor-Thesis ist möglich, sofern sie dort wie eine Literaturquelle verwendet werden.

§ 3 Dauer, Ausfallzeiten

Die betreute Praxisphase umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen, in denen mindestens 95 Arbeitstage (entsprechend 19 Wochen zu 5 Arbeitstagen) auf einem Praktikumsbetrieb gem. § 5 absolviert werden. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebes. Die Praxisphase wird ergänzt durch ein einwöchiges verpflichtendes Praktikumskolloquium an der Hochschule im Anschluss an die Praxisphase.

Eine Unterbrechung der Praxisphase ist in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Hochschule möglich. Über Ausfallzeiten von mehr als einer Woche ist der Praktikumsbeauftragte unverzüglich zu informieren. Ausfallzeiten sind in der Regel nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte.

§ 4 Anerkennung, Wiederholung

Am Ende der Praxisphase stellt der/die Praktikumsbetreuer/in im Betrieb ein Zeugnis über die Tätigkeit aus (Anhang 3), das dem/der Praktikumsbeauftragten vorgelegt wird.

Am Ende der Praxisphase legen die Studierenden eine fachliche Ausarbeitung zu einem in der Praxisphase bearbeiteten Schwerpunktthema (gemäß § 2) sowie eine Beurteilung über den Praktikumsbetrieb vor, von der dieser Kenntnis genommen hat.

Im Rahmen des Praktikumskolloquiums wird von den Studierenden ein Vortrag zu einem Arbeitsgebiet der Praxisphase gehalten. Im Vortrag werden eigene Analysen/Bewertungen der durchgeführten Arbeitsprozesse, eigene betriebsbezogene Optimierungsvorschläge oder selbstständige planerische und konzeptionelle Arbeiten vorgestellt und diskutiert.

Auf Grundlage des Berichtes, des Zeugnisses und des Vortrages sowie bei Vorliegen des Vertrages und Ausbildungsrahmenplans entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte über die erfolgreiche Anerkennung der Praxisphase.

Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung verlangt werden. Wird die Praxisphase nach einmaliger Wiederholung als "ohne Erfolg" bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

§ 5 Praktikumsbetriebe

Praktika werden in der Regel auf einem Betrieb des Ökolandbaus absolviert. Mögliche Praktikumsbetriebe sind:

- Landwirtschaftsbetriebe mit ökologischer Wirtschaftsweise,
- Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung,
- Betriebe im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft (Groß- und Einzelhandel von Ökoprodukten),
- Verbände im Bereich des Ökolandbaus,
- Betriebe im Bereich der Qualitätskontrolle und Lebensmittelprüfung (Kontrollstellen, Labore, Milchleistungsprüfung),
- Privatwirtschaftliche Beratungs- und Gutachterbüros im Bereich der ökologischen Lebensmittelwirtschaft,
- Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen im Ökolandbau,
- Landwirtschaftsämter und -ministerien,
- landwirtschaftliche-ökologische Projekte,

Vom Praktikumsbetrieb ist ein/e Ausbildungsbeauftragte/r (Praktikumsbetreuer/in) mit in der Regel abgeschlossener Hochschulausbildung einzusetzen. Bei eigener Organisation kann das Praktikum auf einem ausländischen Praktikumsbetrieb, der den inhaltlichen Anforderungen genügt, absolviert werden.

Über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte auf Grundlage eines begründeten Antrags der/des Bewerberin/Bewerbers.

§ 6 Vertrag, Ausbildungsrahmenplan

Die Studierenden bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die/Der Praktikumsbeauftragte ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

Vor Beginn der Praxisphase schließen

- der Student/die Studentin,
- der/die Ausbildungsbeauftragte im Praktikumsbetrieb,
- die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (vertreten durch den/die Praktikumsbeauftragte/n),

einen Vertrag über die Praxisphase (Anhang 1) ab. Der Vertrag, unterzeichnet von Student/Studentin und der/ dem Ausbildungsbeauftragten im Betrieb, wird vor Antritt des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt.

Zur Sicherung der Ziele der Praxisphase gemäß § 2 ist eine Abstimmung der speziellen Praktikumsaufgaben der Studierenden erforderlich. Diese Abstimmung erfolgt durch Verhandlungen der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans (Anhang 2) und ihrer jeweiligen Zeitanteile mit dem/ der Ausbildungsbeauftragten im Praktikumsbetrieb, wobei möglichst drei verschiedene Arbeitsgebiete mit zeitlich gleicher Intensität durchlaufen werden sollen. Verantwortlich für die Verhandlung sind die Studierenden selbst. Der Ausbildungsrahmenplan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7 Status der Studierenden

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Studierenden melden sich entsprechend der Immatrikulationsordnung innerhalb der von der Hochschule festgelegten Fristen für das Semester zurück, in dem die Praxisphase stattfindet.

Während der Praxisphase können die Studierenden nicht an Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen teilnehmen. Sie werden daher weder zu Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet, noch können sie freiwillig teilnehmen.

Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen des Praktikumsbetriebs und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen, sowie die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbes. Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften und die Schweigepflicht zu beachten.

§ 8 Verantwortung des Fachbereiches

Der Fachbereich beauftragt einen Professor/ eine Professorin bzw. akademische/n Mitarbeiter/in, der/die für die allgemeine Durchführung der Praxisphase verantwortlich ist. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung aller im Zusammenhang mit der Praxisphase auftretenden Fragen insbesondere der Abschluss der Verträge über die Praxisphase, die Anerkennung der erbrachten Leistungen und die Organisation des Kolloquiums zur Praxisphase. Der/ Die Praktikumsbeauftragte wird durch den Fachbereichsrat bestätigt.

§ 9 Verbindliche Termine und Fristen

Die Fristen und Termine für die Praxisphase sind:

- Abgabe des mit dem Praktikumsbetrieb abgestimmten und unterschriebenen Ausbildungsrahmenplanes frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar.
- Abgabe des von dem bzw. der Ausbildungsbeauftragten im Praktikumsbetrieb und der/dem Studierenden unterzeichneten Vertrages bei der/dem Praktikumsbeauftragten bis drei Wochen vor Ende des der Praxisphase vorangehenden Prüfungszeitraums.
- Prüfung fristgemäß eingereichter Unterlagen (Ausbildungsrahmenplan, Praktikumsvertrag) durch den/die Praktikumsbeauftragte/n in der Regel innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Vorpraktikum und für die Praxisphase des Studiengangs Ökolandbau und Vermarktung, Bachelor of Science tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2017/ 2018.

Beschluss Fachbereichsrat (92. Sitzung): 14.12.2016

Prof. Dr. Jens Pape

Dekan des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz

Anhang

Anhang 1: Vordruck Praktikumsvertrag

Anhang 2: Vordruck Ausbildungsrahmenplan

Anhang 3: Vordruck Zeugnis des Praktikumsbetriebs

Anhang 1

zur Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)

Vordruck Praktikumsvertrag

Vertrag über die Praxisphase im Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B.Sc.)

Contract for the Practical Study Semester

Hiermit schließen die das Praktikum anbietende Einrichtung (Praktikumsstelle),
Hereby, the organization providing the internship placement (Internship Host),

Name der Einrichtung
Name of Organization

Postanschrift
Postal Address

Land
Country

Verantwortlicher
Representative

**Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse**
*Phone and Fax Number
and E-Mail Address*

der/die Student/in (Praktikant/in)
the student of the University (Intern)

Name des/der Studenten/in
Name of Student

Postanschrift
Postal Address

**Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse**
*Phone and Fax Number
and E-Mail Address*

und die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
and the University of Applied Sciences of Eberswalde (University)

Fachbereich und Studiengang
Faculty and Program

Praktikumsbeauftragte/r
Internship Coordinator

Postanschrift
Postal Address

Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Germany

**Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse**
*Phone and Fax Number
and E-Mail Address*

--

einen Vertrag über die Durchführung des Praktikums (erstes / zweites praktisches Studiensemester)
agree on the internship (first / second practical study semester)

Kurzbeschreibung
Internship Title

--

Genauer Zeitraum
Exact Dates

Von _____ bis _____

nur während regulärer Semestertermine: 1. März bis 31. August oder 1. September bis 28. Februar
only during regular semester scheduling from 1st March to 31st August or from 1st September to 28th February

Wochenanzahl
Total Number of Weeks

--

unter den in den Paragraphen 1 bis 9 aufgeführten Bedingungen.
under the conditions specified in paragraphs 1 to 9.

§ 1 Pflichten der Vertrags- partner/innen **§ 1 Responsibilities**

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich zum/zur

- Angebot der oben beschriebene Praktikumsstelle und einer fachlichen Ausbildung und Betreuung unter Berücksichtigung der zutreffenden Ordnung über das praktische Studiensemester (Praktikumsordnung) der Hochschule
- Bereitstellung einer Beschreibung des Praktikums inklusive der allgemeinen Rahmenbedingungen (Arbeits- Lebens- und Sicherheitsbedingungen) und Angabe des Aufgabenbereichs des/der Praktikanten/in; Bereitstellung der Informationen für den/die Praktikanten/in und die Hochschule vor Praktikumsbeginn
- Ermöglichung der Teilnahme des/der Praktikanten/in an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- Unterrichtung der Hochschule von Unregelmäßigkeiten während des Praktikums
- Überprüfung und Bestätigung des Praktikumsberichts des/der Praktikanten/in und Ausstellung eines Praktikumszeugnisses mit Angaben zu Durchführung, Zeitraum, Tätigkeiten, Erfolg, persönliche Beurteilung sowie Fehlzeiten (z.B. im Krankheitsfall)

The Internship Host is responsible for

- *Providing the internship placement specified above and ensuring professional supervision and training in accordance to the relevant Internship Regulations of the University*
- *Providing a description of the internship including a specification of the internship framework conditions (working, living and safety conditions) and specifying student's responsibilities to the student and the University prior to the internship*
- *Enabling the Intern to participate in special training and teaching sessions of the University during the internship*
- *Informing the University of irregularities during the internship*
- *Reviewing and approving the student's Internship Report and preparing a formal Internship Certificate including information on the organization, timeframe, activities, overall success of the internship, personal performance and time of absence during the internship (e.g. illness)*

(2) Der/die Praktikant/in verpflichtet sich zur

- Durchführung des oben beschriebenen Praktikums unter Einhaltung der regulären Arbeitszeiten
- Sorgfältige Ausführung aller übertragenen Aufgaben und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen
- Beschaffung von nach den gültigen Vorschriften erforderliche Arbeitssicherheitsausrüstung, falls diese nicht durch die Praktikumsstelle bereitgestellt wird sowie stets Verwendung dieser Sicherheitsausrüstung
- Nur arbeitsbezogenen Verwendung von Einrichtungen der Praktikumsstelle und Bewahrung von Stillschweigen über vertrauliche betriebs- und verwaltungsinterne Sachverhalte
- Unverzögliche Angabe von Fehlzeiten (z.B. im Krankheitsfall) bei der Praktikumsstelle und der Hochschule
- Erstellung eines Praktikumsberichts unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung der Hochschule

The Intern is responsible for

- *Carrying out the internship as specified above and working regular hours*
- *Carrying out all work tasks and attending training sessions responsibly*
- *Acquiring and always using legally required work safety equipment if not provided by the internship host and always using this safety equipment*
- *Using facilities and equipment of the Internship Host strictly work-related and to keep sensitive internal information of the organization confidential*
- *Reporting any absence due to special circumstances (e.g. illness) to the Internship Host and the University immediately*
- *Preparing the Internship Report in accordance to the Internship Regulations of the University*

(3) Die Hochschule verpflichtet sich zur

- Benennung eines/r Praktikumsbeauftragte/n
- Betreuung des/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der zutreffenden Praktikumsordnung der Hochschule

The University is responsible for

- *Nominating an Internship Coordinator*
- *Supervising the student in accordance to the relevant Internship Regulations of the University*

§ 2 Ausbildung und Betreuung

§ 2 Supervision and Training

Die Praktikumsstelle benennt einen verantwortlichen/e Praktikumsbetreuer/in:

The Internship Host assigns a staff member (address only if different from main address (e.g. field office))

Praktikumsbetreuer/in
Supervisor

**Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse**
*Phone and Fax Number
and E-Mail Address*

Der/die Praktikumsbetreuer/in ist verantwortlich für:

- Angebot fachlicher Ausbildung und Einweisung für alle Tätigkeiten des Praktikums unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitssicherheitsbestimmungen und allgemeinen Erfordernisse für die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit des/der Praktikanten/in
- Regelmäßige Verfügbarkeit zur Besprechung fachlicher und persönlicher Aspekte des Praktikums

The Intern Supervisor is responsible for:

- *Providing professional instruction and training for all internship activities with special consideration of work safety requirements, general health and safety conditions (e.g. terrain, climate, diseases, wildlife, crime, political instability)*
- *Regularly being available to discuss the Intern's work and related personal issues*

Der/die Praktikumsbeauftragte der Hochschule verpflichtet sich zur:

- Vorbereitung, Betreuung und Unterstützung des/der Praktikanten/in vor, während und nach des Praktikums

The Internship Coordinator of the University is responsible for:

- *Training, supervising and supporting the student prior, during and after the internship*

§ 3 Leistungen der Praktikumsstelle**§ 3 Services and Financial Support**

Der/die Student/in hat keinen Rechtsanspruch auf monatliche Vergütung oder sonstige finanzielle Leistungen, aber die Praktikumsstelle kann bestimmte Leistungen für den/die Praktikanten/in bereitstellen (Zutreffendes bitte ankreuzen und näher bestimmen):

The Internship Host can offer certain services and financial support to the Intern but is not required to (check and specify if applicable):

Arbeitsausstattung <i>Work Equipment</i>	
Unterbringung <i>Accommodation</i>	
Verpflegung <i>Food supply</i>	
Einkommen <i>Salary</i>	
Transport <i>Transportation</i>	
Sonstiges <i>Other</i>	

§ 4 Unterbrechung des Praktikums**§ 4 Absence from Internship**

Dem/der Studenten/in steht während des Praktikums kein Urlaubsanspruch zu. Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Im Fall einer längerfristigen Unterbrechung muss die Fehlzeit nachgeholt werden.

The internship does not include vacation time. For important personal reasons, the internship host can release the Intern from work for a short period of time. In the case of major time periods of absence, the internship needs to be extended.

§ 5 Versicherungsschutz**§ 5 Liability and Insurance Coverage**

Bezüglich des Versicherungsschutzes im Praktikum gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Praktikumsstelle

- Haftet dem/der Praktikanten/in nicht für Schäden, welche er/sie im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Praktikumsstelle erleidet, soweit die Schäden nicht aus Pflichtverletzung der Praktikumsstelle resultieren
- Kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung seitens des/der Praktikanten/in verlangen

The Internship Host

- *Is liable for damage to the Intern only, if supervision took not place responsibly*
- *Can request liability insurance coverage to be established for the student*

(2) Der/die Praktikant/in

- Kann für Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums und evt. entstehende Schäden nur haftbar gemacht werden, wenn Fahrlässigkeit seitens des/der Praktikanten/in vorlag
- Sollte bei einem Praktikum im Ausland, wie nachdrücklich von der Hochschule geraten, eine Krankenversicherungs- und Unfallversicherung abschließen, da ansonsten kein Versicherungsschutz besteht; bei einem Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland bestehen der erforderliche Kranken- und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (7. Sozialgesetzbuch § 2 Abs. 1 Nr. 7); die Praktikumsstelle übermittelt im Schadensfall auch an die Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige

The Intern

- *Can only be held responsible for any work-related activity during the internship, if the internship activities were not carried out responsibly*
- *Should have health and accidental insurance for an internship abroad, as strongly recommended by the University, because otherwise no insurance coverage exists; for an internship in Germany the required health and the legal accidental insurance exists; in case of accident the Internship Host is required to inform the University of the accident*

(3) Die Hochschule

- Kann in keinem Fall für Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums und evt. entstehende Schäden haftbar gemacht werden

The University

- *Cannot be held responsible for any work-related activity during the internship*

§ 6 Entschädigungsanspruch

§ 6 Financial Compensation

Die Praktikumsstelle kann weder gegenüber dem/der Praktikanten/in noch der Hochschule Anspruch auf Entschädigung für evtl. im Rahmen des Praktikums anfallende finanzielle Aufwendung geltend machen.

The Internship Host cannot claim any financial compensation from the Intern or the University concerning costs occurring during the internship.

§ 7 Vertragsausfertigung

§ 7 Contract Format

Der Praktikumsvertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Alle drei Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrags. Zusätzlich erhält das Praktikumsamt der Hochschule eine Kopie des Praktikumsvertrags. Der/die Praktikant/in ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Dokumente jeder beteiligten Stelle vor Beginn des Praktikums zukommen zu lassen, da ansonsten die Anerkennung des praktischen Studiensemester entfallen kann.

The Internship Contract needs to be prepared and finalized in three copies with exactly matching content. All three parties receive one copy of the contract. In addition, The Internship Office of the University receives a copy of the original contract. The Intern is required to submit the documents to all parties prior to departure for the internship, because otherwise the practical study semester might not be formally recognized.

§ 8 Auflösung des Vertrags

§ 8 Cancellation of Contract

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- Ohne Frist im Fall wesentlicher Gründe (z.B. im Krankheitsfall)
- Unter Wahrung einer Frist von vier Wochen im Fall sonstiger fachlicher Gründe (z.B. geänderte Zielsetzung für das Praktikum seitens des/der Praktikanten/in)

Die Kündigung des Praktikumsvertrags durch eine/n Vertragspartner/in muss schriftlich erfolgen und die Hochschule muss vorher konsultiert werden. Die Hochschule ist umgehend von der Kündigung des Praktikumsvertrags zu informieren.

The Internship Contract can be cancelled prior to completion:

- *Without any notice in the case of significant reasons (e.g. illness)*
- *With four weeks of notice in the case of minor professional reasons (e.g. realization of different internship objectives by the student)*

Giving notification of cancellation to the other party requires the consultation of the University prior to this procedure and needs to be in writing. The University needs to be informed of the cancellation of the contract immediately.

§ 9 Sonstiges
§ 9 Miscellaneous

Zwischen dem/der Praktikanten/in und der Geschäftsleitung oder dem/der Praktikumsbetreuer/in der Praktikumsstelle darf kein Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades bestehen. Ausnahmen müssen durch die Hochschule genehmigt werden.

There cannot be any kind of close kinship between the Intern and the Head or the Supervisor of the Internship Host organisation. Exceptions need be approved by the University.

Dieser Vertrag darf nur für in den Curricula der Hochschule vorgesehenen Pflichtpraktika verwendet werden.

This contract can only be used for mandatory internships as specified in the Internship Regulations of the University.

Da die Gerichtssprache in der Bundesrepublik Deutschland Deutsch ist, gilt bei einer rechtlichen Interpretation dieses Vertrags ausschließlich die deutschsprachige Fassung.

Because the legal language in Germany is German, for legal interpretation of this contract only the German version applies.

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant/in
Place, Date & Signature Intern

Ort, Datum und Unterschrift Hochschule
Place, Date & Signature of University

Anhang 2

zur Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)

**Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase
im Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)**

Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)

Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase (vorzulegen mit dem Vertrag vor Praktikumsbeginn) für

Name des/der Studenten*in	
Praktikumszeitraum	

Der konkrete Praktikumsablauf der Studierenden ist zwischen Hochschule und Praktikumsbetrieb abzustimmen, um gegenseitige Missverständnisse auszuschließen und den Studierenden eine sinnvolle und lehrreiche Praxisphase zu gewährleisten. Als Orientierung für den Praktikumsbetrieb sind folgende inhaltliche Schwerpunkte zu sehen:

1. Einführung der Studierenden in:
 - Aufgabenspektrum des Praktikumsbetriebs
 - Organisation und Verwaltungsaufbau des Praktikumsbetriebs, gesetzliche Rahmenbedingungen
 - Aufgaben und Verantwortungsbereich der/des Ausbildungsbeauftragten
 - Konflikte, die im Geschäftsbereich des Praktikumsbetriebes auftreten
2. Einweisung in die konkreten Praktikumsstätigkeiten:
 - Einordnung der Aufgabe in den Gesamtrahmen der Arbeiten im Praktikumsbetrieb
 - Erläuterung des methodischen Herangehens einschließlich Hinweisen für eigenes Literaturstudium zur Einarbeitung
 - Praktische Anleitung und Betreuung
3. Ausführen praktischer Tätigkeiten
4. Informationsgespräche über und Hospitationen bei der Arbeit der/des Ausbildungsbeauftragten und/oder anderer Mitarbeiter/innen

Ziffer	Ausbildungsinhalte	Voraussichtlicher Tagesumfang
1.		
Summe		

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant*in
Place, Date & Signature Intern

Ort, Datum und Unterschrift Hochschule
Place, Date & Signature of University

Anhang 3

zur Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Ökolandbau und Vermarktung (B. Sc.)

Zeugnis des Praktikumsbetriebes

Zeugnis des Praktikumsbetriebes

Der/die Student/in

Name des/der Studenten*in

Geburtsdatum

Geburtsort

des Studienganges „Ökolandbau und Vermarktung“ der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH),
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz hat in der Zeit vom

_____ bis _____

ein Praktikum im

Name der Einrichtung

Postanschrift

innerhalb der Praxisphase mit Erfolg / ohne Erfolg abgeleistet und folgende Schwerpunkte kennen gelernt:

Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin

(Wir bitten um eine kurze schriftliche Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin bezüglich der Kriterien: Initiative, Einarbeitungs- und Organisationsfähigkeit, Selbständigkeit, Arbeitssorgfalt und -tempo, Umfang der Fachkenntnisse, Urteilsfähigkeit und Kontaktbereitschaft, Fähigkeit zur Teamarbeit)

Fehltage: _____ Tage krank
 _____ Tage sonstiger Abwesenheit

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant*in
Place, Date & Signature Intern

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 Inhaber/Inhaberin der Qualifikation

1.1 Anrede, Vorname und Nachname

.....

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

.....

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

.....

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

.....

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer des Studiengangs

.....

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht

.....

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchführt

.....

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

.....

3 Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

.....

3.2 Regelstudienzeit

.....



3.3 Zugangsvoraussetzungen

Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der beruflichen Qualifikation lt. brandenburgischem Hochschulgesetz in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Schule.

Für ausländische Bewerber*innen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Schulabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle (Uni-Assist).

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg) in der gültigen Fassung durchgeführt.

Weitere Details sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in der zutreffenden Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Studiengänge der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geregelt.

Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienart

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifizierungsprofil der Absolventinnen und Absolventen

Ziel des Bachelorstudiengangs Ökolandbau und Vermarktung ist der Erwerb von Handlungskompetenz zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den Teilbereichen der Ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft (gesamte Wertschöpfungskette). Auf Grundlage eines praxis- und projektorientierten sowie forschenden Lernansatzes erwerben die Studierenden folgende Fähigkeiten:

- Fähigkeit, die ökologische Landwirtschaft mit ihren Wirkungen in der Landwirtschaft und der Landschaftsnutzung als Ganzes einzuordnen auf Basis eines breiten und integrierten Wissens.
- Fähigkeit Arbeitsprozesse in heterogenen Gruppen planen und gestalten sowie eigenverantwortliche Steuerung und Lösung komplexer fachlicher und sich häufig ändernder Problemstellungen in Teilbereichen der ökologischen Landwirtschaft, der Produktqualität und der Vermarktung - auf Basis einer nachhaltigen Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlage und Stoffkreisläufe der ökologischen Landwirtschaft.
- Befähigung zur praktischen Umsetzung einer nachhaltigen und ökologischen Tierhaltung auf Grundlage der Bedürfnisse der Tiere.
- Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben auf landwirtschaftlichen Betrieben und Treffen von betriebswirtschaftlich begründeten Entscheidungen sowie Reaktion auf sich ändernde agrarpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen.
- Erwerb von sozialen und personalen Kompetenzen zur Arbeit in Teams, Gruppen und Organisationen sowie eigenständige Gestaltung von Lern- und Arbeitsprozessen inklusive Reflexion und Bewertung.
- Erwerb von Fähigkeiten zur Anfertigung von Hausarbeiten / Projektarbeiten entsprechend wissenschaftlicher Kriterien sowie das Verfassen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit

Qualifikationsprofil der Absolvent*innen

Während des Studiums erlangen die Studierenden Qualifikationen in verschiedenen Bereichen ihres zukünftigen Einsatzgebiets. Die übergeordneten Studienziele konzentrieren sich dabei auf die gängigsten Einsatzbereiche. Nichtsdestotrotz sind die Einsatzmöglichkeiten umfangreicher als in der folgenden Übersicht dargestellt, in der die zukünftige Qualifikation aller Studierenden aufgeführt ist.

Nicht alle Wahlpflichtmodule werden notwendigerweise von jedem Studierenden belegt. Da die aufgeführten Module in unterschiedlichem Maße zu den übergeordneten Studienzielen des Studiengangs beitragen, spiegelt die jeweilige Wahl der Module durch den Studierenden dessen besonderes Interesse für den einen oder anderen Arbeitsbereich wider. Die jeweils durch

den Studierenden gewählten Wahlpflichtmodule können dem Zeugnis (Transcript of Records) entnommen werden.

Neben den in der Modulübersicht aufgeführten Modulen können Module (a) anderen Bachelorstudiengängen der HNE oder (b) anderen Hochschulen im Umfang von insgesamt 18 ECTS belegt werden. Im Rahmen einer Kooperation mit dem Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin können Wahlpflichtmodule des Studienganges B.Sc. Agrarwissenschaften und B.Sc. Gartenbauwissenschaften belegt werden.

Übergeordnetes Studienziel	Befähigungsziele im Sinne von Lernergebnissen (vgl. Ziel unter 4.2)	Pflicht-Module (ECTS Credits)	Wahlpflicht-Module (ECTS Credits)
Erwerb von Handlungs-kompetenz zur (a) Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie (b) zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den Teilbereichen der Ökologischen Land- und Lebensmittel-wirtschaft.	- Fähigkeit, die ökologische Landwirtschaft mit ihren Wirkungen in der Landwirtschaft und der Landschaftsnutzung als Ganzes einzuordnen auf Basis eines breiten und integrierten Wissens. - Fähigkeit Arbeitsprozesse in heterogenen Gruppen planen und gestalten sowie eigenverantwortliche Steuerung und Lösung komplexer fachlicher und sich häufig ändernder Problemstellungen in Teilbereichen der ökologischen Landwirtschaft, der Produktqualität und der Vermarktung - auf Basis einer nachhaltigen Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlage und Stoffkreisläufe der ökologischen Landwirtschaft. - Befähigung zur praktischen Umsetzung einer nachhaltigen und ökologischen Tierhaltung auf Grundlage der Bedürfnisse der Tiere. - Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben auf landwirtschaftlichen Betrieben und Treffen von betriebswirtschaftlich begründeten Entscheidungen sowie Reaktion auf sich ändernde agrarpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen. - Erwerb von sozialen und personalen Kompetenzen zur Arbeit in Teams, Gruppen und Organisationen sowie eigenständige Gestaltung von Lern- und Arbeitsprozessen inklusive Reflexion und Bewertung. - Erwerb von Fähigkeiten zur Anfertigung von Hausarbeiten / Projektarbeiten entsprechend wissenschaftlicher Kriterien sowie das Verfassen	1. Semester Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere (6) Standort – Boden – Pflanze (6) Einführung in die Ökonomik der agrarischen Landnutzung (6) Einführung in den ökologischen Landbau und die nachhaltige Entwicklung (6) Wissenschaftlich Arbeiten im Studium (6) 2. Semester Tierhaltung, Futterbau und Grünland (6) Grundlagen des ökologischen Acker- und Pflanzenbaus (6) Land- und Verfahrenstechnik (6) Projekt Studienpartner Ökobetrieb (8) 3. Semester Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenschutz (6) Agrar- und Lebensmittelmarketing (6) Tierernährung und Tierzucht (6) 4. Semester Praxisphase (30) 5. Semester Agrar- und Umweltpolitik (6) Ökologische Lebensmittelverarbeitung und Produktqualität (6) Rechnungswesen und Finanzmanagement (6) 6. Semester Tiergesundheit (6) Forschungsmethoden (4)	Agrarrecht und Agrarinformatik (6) Land und Verfahrenstechnik II (6) Landwirtschaftlicher Bodenschutz (6) Nachhaltige Ernährungssysteme (6) Nährstoff- und Fruchtfolgenmanagement (6) Angewandter Naturschutz im Ökolandbau (6) Existenzgründung in der Landwirtschaft (6) Projektmodul Strategische Betriebsentwicklung + Marketing (6) Zur Soziologie des Agrar- und Lebensmittelsektors in Deutschland (6) Ökologischer Obst- und Weinbau (6) Berufs- und Arbeitspädagogik (6) Einführung in eine Bildung für nachhaltige Entwicklung und Soziale Leistungen der Landwirtschaft (6) Fachexkursion: Wertschöpfungsketten der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft (6) Ökologischer Gemüsebau (6) Ökonomik der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (6) Regenerative Energien und Rohstoffe im ländlichen Raum (6) Saatgut und Sonderkulturen (6) Sonderformen der ökologischen Landbewirtschaftung (6) Spezielle Tierarten (6) Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6) Arbeiten mit Pferden (6)

einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Wissenschaftliches Abschlussprojekt (14)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Es handelt sich um einen sechsemestrigen Bachelor-Studiengang, der mit 180 ECTS Credits (30 Credits pro Semester) und dem international anerkannten akademischen Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abschließt.

- 1. und 3. Semester: Theoretisches Studiensemester (methodische und fachliche Grundlagen)
- 4. Semester: Praktisches Studiensemester (im In- oder Ausland zu absolvierendes Praktikum mit starkem Berufsbezug)
- 5. Semester: Theoretisches Studiensemester (Vertiefung und eigene Schwerpunktsetzung)

6. Semester: Theoretisches Studiensemester (Vertiefung und eigene Schwerpunktsetzung, Bachelor-Arbeit).

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem entspricht den Standards des europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zusammensetzt. Die Leistungspunkte mit dem Prädikat „mit Erfolg“ werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

5 Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Stellung eines Zulassungsantrags zu einem Master-Studiengang

5.2 Beruflicher Status

Der mit einer Urkunde belegte Abschlussgrad Bachelor of Science berechtigt den Absolventen, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Bachelor of Science“ (m/w) zu führen.

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Die Tradition der forstlichen Forschung und der wissenschaftlichen Lehre in Eberswalde besteht seit 1830.

6.2 Weitere Informationen

<http://www.hnee.de/oelv>

7 Zertifizierung

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades vom :

Zeugnis vom:

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender Prüfungsausschuss

8

Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

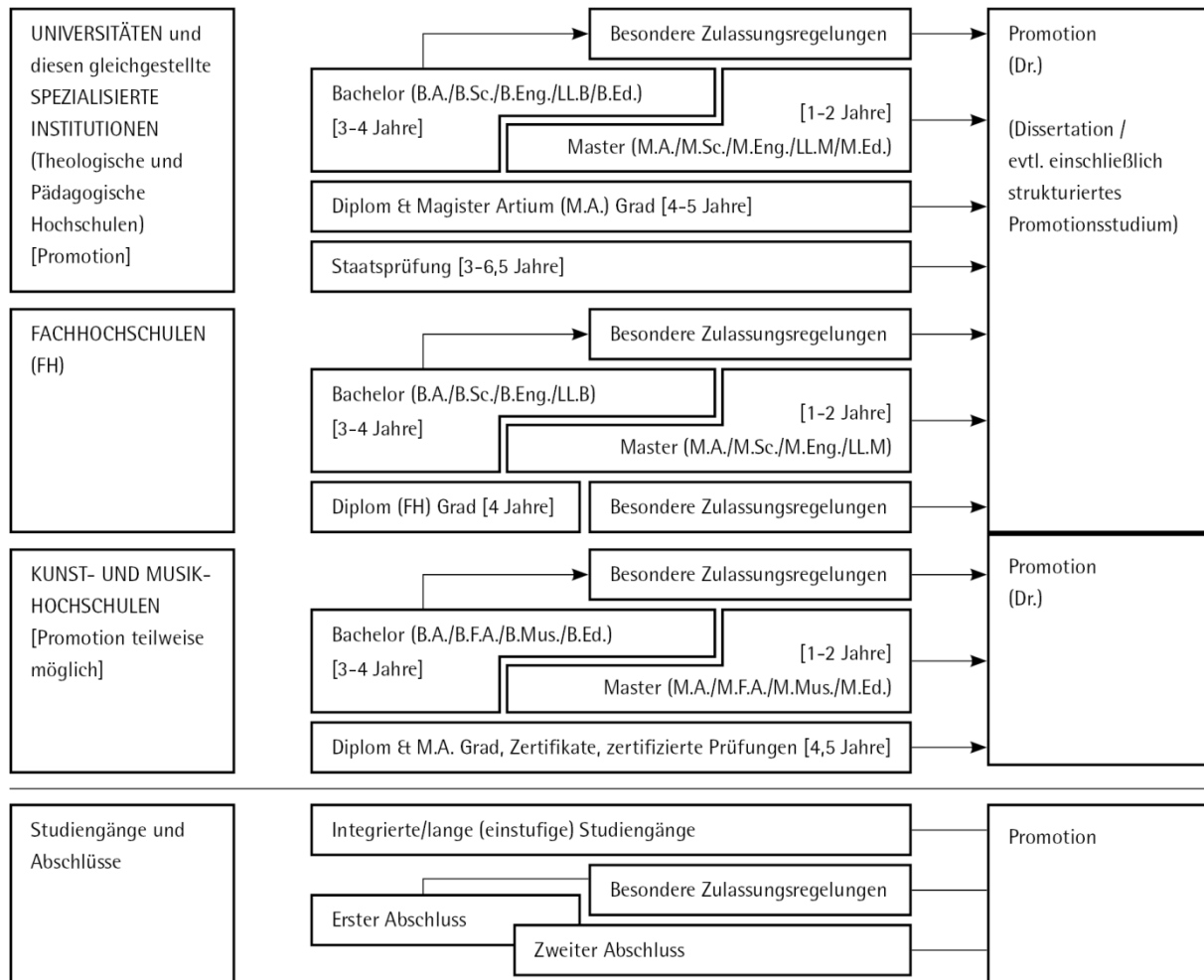
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangs-berechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien

bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁷ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).